

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**ANFRAGE**

**5-3594/18-KT**

**für die öffentliche Sitzung**

**Kreistag**

**24.09.2018**

**Einreicher:** Herr Abg. Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF

**Betr.:** Anzahl Beurlaubte und freigestellter Beamte und Angestellte in der Kreisverwaltung

**Sachverhalt:**

Beamte und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst genießen viele Vorzüge. Ein Vorzug ist das Rückkehrrecht nach zum Beispiel einer Dienstbefreiung eines Beamten, weil er sich um ein politisches Mandat beworben hat und dies 4, 5 oder 8 Jahre wahrgenommen hat. Auch zusätzliche Beurlaubungen sind bis zu 12 Jahren möglich. Dieses Rückkehrrecht führt gegebenenfalls zu Personalüberhängen bestimmter Entgeltgruppen und zu organisatorischen Schwierigkeiten.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Gibt es bei Beurlaubungen und Dienstbefreiungen einen Rechtsanspruch?
2. Oder kann dem Antrag im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben werden oder kann der Antrag verweigert werden?
3. Wurden Mitarbeiter der Kreisverwaltung Teltow-Fläming in den letzten drei Jahren:
  - 3.1 unter Fortzahlung des Gehaltes beurlaubt?
  - 3.2 unter teilweiser Fortzahlung des Gehaltes beurlaubt?
  - 3.3 ohne Fortzahlung des Gehaltes beurlaubt?
  - 3.4 freigestellt?

Bitte jeweils aufschlüsseln, wie viele Mitarbeiter, wann und für wie lange und mit welchen Entgeltgruppen.

4. Wurden Beamte der Kreisverwaltung Teltow-Fläming in den letzten drei Jahren:
  - 4.1 unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt?
  - 4.2 unter teilweiser Fortzahlung der Bezüge beurlaubt?
  - 4.3 ohne Fortzahlung der Bezüge beurlaubt?
  - 4.4 freigestellt?

Bitte jeweils aufschlüsseln, wie viele Beamte, wann und für wie lange und mit welchen Entgeltgruppen.

Luckenwalde, 5. Juli 2018

gez.  
Dirk Steinhausen  
CDU-Kreistagsfraktion TF